

## § 64 Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger,

2. des § 63 Abs. 1 Nr. 6 die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger, und die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.

### Inhalt:

1. Allgemeines
  2. Zollverwaltung
  3. Staatsanwaltschaft
  4. örtliche Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle)
- Anlage 1 – Musteranschreiben Hauptzollamt

Paragraph: § 64 SGB II / Zuständigkeit

### Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 27.06.2008:

- Anpassung an die Satzungsänderung SGB II (in Kraft getreten am 27.06.2008)

## 1. Allgemeines

Fälle von Ordnungswidrigkeiten und Straftatverdacht sind durch die Dienststellen für Arbeitsuchende gemäß § 64 Abs. 2 i.V.m. der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vom 20.06.2008 den jeweils zuständigen Verfolgungsbehörden zuzuleiten. Fälle von Ordnungswidrigkeiten, die gleichzeitig den Verdacht einer Straftat begründen, und Fälle des alleinigen Straftatverdachts sind den Behörden der Zollverwaltung nur dann zuzuleiten, wenn ein Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen besteht.

Rz. (64.1):  
Allgemeines

Ein Straftatbestand liegt immer dann vor, wenn ein Leistungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I **nicht** nachgekommen ist oder falsche Angaben hierzu gemacht hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SchwarzArbG i.V.m. § 263 StGB). Kommt der Betroffene verspätet seinen Mitwirkungspflichten nach, fehlt es an der Betrugsabsicht. Ein Straftatbestand nach § 263 StGB liegt nicht vor.

Rz. (64.2):  
Begriffsbestimmung  
Straftatbestand

Liegt gleichzeitig ein Owi-Tatbestand (§ 63 SGB II) vor, tritt dieser zunächst hinter den Straftatbestand zurück, so dass sich die Zuständigkeit für die Verfolgung nach dem Straftatbestand richtet.

Rz. (64.3):  
Vorgehen bei Vorliegen  
eines Straftat- und eines  
Owi-Tatbestands

**2. Zollverwaltung**

Die Abgabe von Fällen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II und von Fällen des Verdachts einer Straftat an die Zollverwaltung kommt nur eingeschränkt in Betracht.

Rz. (64.4):  
Allgemeines

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur dann die Befugnisse wie Polizeivollzugsbehörden, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Bezug zu erbrachten Dienst- oder Werkleistungen steht.

Rz. (64.5):  
Sachliche Zuständigkeit

Die Zollverwaltung ist daher ausschließlich zuständig in Fällen,

- die von den Dienststellen der Zollverwaltung aufgedeckt werden, z.B. im Rahmen von Außenprüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und
- in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einer AR-GEN oder einer optierenden Kommune zur weiteren Verfolgung zu-geleitet werden, weil eine Außenprüfung erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Fälle festgestellter Ordnungswidrigkeitentatbestände, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind daher nur dann an die Zollverwaltung abzugeben, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht.

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben und ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden. Von den Dienststellen der Grundsicherung für Arbeit-suchende entdeckte Fälle von Ordnungswidrigkeiten werden selbst verfolgt.

Die sonstigen Fälle des Leistungsmissbrauchs sind nicht an die Zollverwaltung abzugeben.

Steht der Straftatbestand mit einer Arbeitsaufnahme, Verdienst o.ä. im Zusammenhang ist für dessen Verfolgung die FKS – Ag Ahndung zuständig. Immer wenn der Träger einen Erstattungs-VA oder Aufhebungs-VA wegen falscher oder fehlender Angaben o.ä. erlässt, der mit einer Arbeitsaufnahme, Verdienst o.ä. im Zusammenhang steht, sind diese Fälle nach Erlass des VA (bestandskräftig oder mit Hinweis auf Widerspruch oder Klage) zur Verfolgung der Straftat an die Zollverwaltung abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein entstandener Vermögensschaden vom Betroffenen zurückerstattet wird. Für die Form der Weiterleitung siehe Muster nach Anlage 1.

Rz. (64.6):  
Bedeutung in der Praxis

Die FKS - Ag Ahndung wird den Straftatbestand verfolgen und ggf. an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Eine Bagatellgrenze zur Verfolgung besteht nicht. Über den Ausgang des Verfahrens wird die FKS unterrichtet. Im Anschluss entscheidet die FKS über die weitere Verfolgung eines ggf. gleichzeitig vorliegenden Owi-Tatbestands. Die FKS unterrichtet den Träger über den Ausgang des Verfahrens (Übersendung Strafbefehl, Buß-

Rz. (64.7):  
Vorgehen der FKS

---

geldbescheid o.ä.).

### **3. Staatsanwaltschaft**

In Fällen, in denen der Verdacht einer sonstigen Straftat begründet ist, ist bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Im Anschreiben sind die Personalien des Beschuldigten zu nennen und eine Sachverhaltsdarstellung mit einer Zusammenfassung des Tatvorwurfes aufzunehmen. Dabei ist auch die Höhe des eingetretenen Vermögensschadens darzustellen. Es ist sowohl auf die nach Erkennen des rechtswidrigen Verhaltens ergangenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen einzugehen sowie anzugeben, ob diese rechtskräftig sind und inwieweit zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Beschuldigten bereits zurückgezahlt worden sind.

Rz. (64.8):  
Erstattung einer Strafanzeige

Diese Angaben können auch in einem dem Abgabeschreiben beigefügten Vermerk enthalten sein.

Dem Schreiben sind ferner Kopien sämtlicher relevanter Unterlagen beizufügen, die der Erhärtung des Tatvorwurfs dienen. Im Einzelfall kann die Abgabe einer Originalunterlage notwendig sein, wenn dies zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. Urkundenfälschung) erforderlich ist. Damit in der Sachverhaltsdarstellung gezielt auf diese Unterlagen verwiesen werden kann, sind diese Unterlagen chronologisch geordnet zu nummerieren.

### **4. örtliche Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle)**

Fälle, die ausschließlich den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem SGB II begründen, sind gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 OwiG i.V.m. der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Kleve vom 20.06.2008 durch die örtliche Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) durchzuführen.

Rz. (64.9):  
Zuständigkeit

-Kopfbogen-

Hauptzollamt Duisburg  
Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
Albert-Einstein-Str. 1a  
46446 Emmerich am Rhein

**Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten / Straftatverdacht**  
**Hier: (Beschuldigter: Name, Anschrift)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

i.o. Leistungsfall besteht der Verdacht einer Straftat (Betrug gem. § 263 StGB). Die weitere Bearbeitung der Sache liegt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Anbei erhalten Sie die erforderlichen Vorgänge aus der Leistungsakte des/der o.G. in Kopie.

<b>Unterlagen</b>	<b>Blatt Nr.</b>
Bewilligungsbescheid	
Zahlungsnachweise	
Antrag bzw. Folgeantrag für den betroffenen Zeitraum	
Bekanntwerden der Änderung (z.B. DSRV, Mitteilung, Anzeige o.ä.)	
Bestätigung der Erkenntnisse (AB/NVB, Bestätigung durch Antragsteller)	
Erstattungsvorgang und Bescheid	
Frühere Bußgeldvorgänge (falls vorhanden)	

Zeuge in Leistungsangelegenheiten: (Sachbearbeiter, Kommune)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlagen: